

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelm/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Gnädigste Verordnung/ Wegen Veränderung der bißherigen Consumptions-Steuer in der Stadt Bützow und Warin den 6. Octobr. Anno 1703.**

Rostock: bey Joh. Weppling, [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865163383>

Druck Freier  Zugang



41. (8.)

6.

Des  
 Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/  
 In. Friedrich Wilhelm/  
 Herzogen zu Mecklenburg / Für-  
 sten zu Wenden/Schwerin und Rakeburg/  
 auch Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock  
 und Stargard Herrn.

Gnädigste  
**Verordnung /**

Wegen Veränderung der bisherigen Consum-  
 ptions - Steuer inder Stadt Bügow und Warin  
 den 6ten Octobr. Anno 1703.



ROSTOCK/ Gedruckt bey Joh. Weypling/ Ihr.  
 Hoch-Fürstl. Durchl. und der Acad. Buchdr.

*MNK-4060. (20.)<sup>78.</sup>*



Von Gottes Gnaden /  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Benden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herz



**S**innach die Erfahrung gegeben / daß  
die nunmehr / zeit anderthalb  
Jahre / durch damahlige im Druck  
heraus gegebene Verordnung / de  
dato den 5. April. 1702. in Unser  
Stadt Bülow und Warin ein-  
geführte Consumptions-Steuer / zu  
Auffbringung des Contributions-  
Quant / diesen guten effect gehabt /  
daß hiedurch von dieser Städte  
Contingent, ob gleich solches bey weiten noch nicht heraus  
gekommen / dennoch ein mehres / als vorhin / und zwar  
ohne einige Execution beygebracht worden / So sind Wir  
zwar der gnädigsten Meinung / die Consumptions-Steuer  
noch ferner pro modo Contribuendi allda zulassen / alldie-  
weiln aber selbige in Unsern übrigen-Herzog-Fürstenthümern

und Landen/ vor der Hand und auff diß Jahr / à primo dieses Monaths Octobr. dahin geendert/ daß hienechst zu besser Befoderung Handels und Wandels im Lande / weder von Getråncke / an Wein und Brandtwein / Bier (ausgenommen was Außländisch ist / und von einer Stadt Unsers Landes in die ander gebracht wird) noch Kauffmanns- und Krahm-Wahren/ item Acker / Wiesen und Gärten / &c. &c. überall nichts auch kein Kopff. noch Vieh-Steuer/ sondern bloß allein von Weizen / Roggen und Malz / item von dem so wohl im Hause / als zum Scharren geschlachteten Vieh/ gesteuert werden soll; Alß sind Wir aus gnädigster und Landes Väterlicher Vorsorge dahin bewogen worden/ in mehr erwehnten Unsern Städten Bützow und Warin und damit denenelben/ wenn solche von denen jenigen Wahren und Sachen/ so in den andern Städte Unser übrigen Herzhogthum- Fürstenthümer und Lande nunmehr Steuer frey sind / contribuiren solten / die Nahrung nicht gänzlich entzogen werden möge / dieselbe mit letztgedachten Städten darin zu parificiren / daß von Publication dieses Edicts an / und biß zu anderweiter Verordnung allein / auff nachgesetzte Art / und von den specificirten Consumptibilibus gesteuert / von den übrigen allen aber so im letzten Edict von 5ten April. 1702 hierüber angeführet werden / nichts mehr gegeben werden soll / und zwar wird hinführo gesteuert :

- |                                                                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Vor eine Tonne Außländisch Bier                                                                             | 2. Rthl. |
| 2. Vor eine Tonne Bier / so zwar im Lande gebrauet / aber anderwärts verfahren / in die Stadt eingebracht wird | 16. fl.  |
| 3. Vor jeden Scheffel Malz neuer oder Rostocker Maaße so zur Mühlengebracht und vermahlen wird                 | 8. fl.   |
| 4. Vor einen Scheffel Weizen / dergleichen oder Rostocker                                                      |          |

- eker Maaße zum Scharren oder zur Hauffhaltung verbacket  
 wird - - - - - 8. fl.  
 5. Vor ein Scheffel Rocken Rostocker Maaße zum Schar-  
 ren/ oder Hauffbacken - - - - - 4. fl.  
 6. Vor ein Scheffel Schroot. Korn Rostocker. Maaße  
 zum Brandwein brennen - - - - - 8. fl.  
 7. Vor ein Scheffel Mastungs. Schroot Rostocker  
 Maaße - - - - - 3. fl.  
 8. Vor ein Ochsen oder Stier zum Scharren oder Hauff-  
 schlachten - - - - - 1. Rthal. 24. fl.  
 9. Vor eine Kuh zum Scharren. oder Hauffschlach-  
 ten - - - - - 1. Rthal.  
 10. Vor ein Schwein zum Scharren oder Hauffschlachten  
 von 60. Pfund und darüber - - - - - 8. fl.  
 11. Vor ein Schwein unter 60. Pfund - - - - - 4. fl.  
 12. Vor ein Kalb zum Scharren oder Hauffschlach-  
 ten - - - - - 8. fl.  
 13. Vor ein Hamael/ Schaaf oder Ziege zum Scharren  
 oder Hauffschlachten - - - - - 4. fl.  
 14. Vor ein Lamm oder Zicklein zum Scharren oder  
 Hauffschlachten - - - - - 2. fl.

**Remerckung über das Außländische / und  
 von andern Städten eingekommene Bier auch in die  
 Krüge in den beyden Nembtern Büchau und  
 Rhün sich zu verhalten.**

§. 1. Alles so wol außländische als aus andern Städten die-  
 ses Landes in die Stadt Büchau un Warin eingebrachte Bier/  
 soll in dem Thor specificiret / und nicht eher abgeladen und  
 eingekellert werden / bevor es besichtigt / und die Steuer  
 dorten

Dorten abgeleget ist/ und soll im Fall unrichtige Specifica-  
tion vor jedes Stübchen über die ordinaire Steuer 12. fl.  
Straffe erlegt werden.

§. 2. Was die Tonnen- und Käffen Maaße von den einge-  
brauten Böhowischen und Warinschen Bier betrifft/ selbige  
bleibet noch ferner nach letzten Commissions- Abscheide in  
ihren vorigen Gehalt/ und zwar die Tonne zu 32. Stübchen.

§. 3. Alle Unsere in beyden Nembtern Büzau und  
Ruhn belegene Krüger und Unterthanen/ sollen das Bier  
zum ausschenken/ und zu allen ihren Gästereyen/ als Kind-  
Taufen/ Hochzeiten und Begräbnüssen/ auch sonsten aus  
der Stadt Büzau oder Warin zu nehmen/ schuldig seyn/ da  
aber jemand derselben ander/ als Büzauisch oder Warinisch  
Bier einlegen/ und er dessen überzeuget würde/ derselbe  
soll vor jede Tonne 2. Rthlr. Straffe erlegen/ und das  
Bier noch überdem confisciret seyn.

### Anmerckung über das Korn so zur Mühlen gebracht wird.

§. 1. Mehl/ Malz und Brandtweins- Schroot/ soll  
Amb allen Unterschleiff zu vermeiden/ gar nicht zum Ver-  
kauff in die Städte gebracht werden/ da aber solches Noth  
halber geschehen müste/ soll so wohl der Käufer/ als Ver-  
käufer davon die vorhin specificirte Accise erlegen.

§. 2. Das Mastungs- Schroot soll umb es vom Brandt-  
weins- Schroot zu unterscheiden/ von allerhand Korn ge-  
menget/ und das wenigste darunter Rogken und Malz seyn/  
da aber jemand betroffen würde/ sein vor Mastungs-  
Schroot ausgegebenes Korn zum Brandtwein brennen zu  
gebrau

gebrauchen / soll er vor jeden Scheffel 7. Rthalt. Straffe erlegen.

§. 3. Aus den Matt-Kisten / vor welchen zwey Schösser liegen sollen / soll nichts zu vermahlen veräußert werden / ohne in Gegenwart des Mühlenschreibers / und soll ohne vorher richtig gemachter Accise, es nicht aufgegossen werden.

§. 4. Mit dem Deputat und Pacht-Korn / welches die Mühle abtragen muß, / soll es gleicher gestalt gehalten werden.

§. 5. So soll auch der Müller / weder er / seine Frau / Knecht oder ander Gesinde / seinem Eyde nach / keinem / er sey eximiret oder nicht / bevor Er oder Sie / den Accise-Zettul empfangen / jedes mahl bey 3. Rthalt. Straffe aufgiessen lassen ; Und soll

§. 6. So wohl von den ein - als außheimischen Mühlen-Gästen nebst dem Korn zugleich der Accise-Zettul gebracht werden / oder darob der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

§. 7. Es sollen auch die Müller weder von eximirten noch andern aus den beyden Städten / oder vom Schlosse / ob sie gleich einen Accise-Zettul brächten / Korn zu mahlen annehmen / es sey denn in den gestämpelten Säcken gefasset / und also

§. 8. Sollen auch die Müller ihr eigen zumahlendes Korn / in dergleichen Säcken fassen / und vor Aufgiessung es frey gemacht haben / würden sie anders überwiesen werden / sie vor jeden Scheffel in 6. Rthalt. Straffe verfallen. Ferner

§. 9. Sollen sie alle Monath die empfangene Accise-Zettuln bey dem Licent-Bedienten einbringen / ihnen dagegen eine richtige Quittung / und zwar von jeder Sorte Kornes / geben lassen.

§. 10.



§. 10. Sollen auch nicht bey Abend oder nächtlicher Weile / noch vor Tage / ob gleich die probirte Zettul und Säcke vorhanden / Korn einnehmen noch auslassen / bey 20. Reichsthaler / oder noch ander schwerer Straffe / und soll da neben das Korn confisciret seyn.

§. 11. Und da jeho die Bügowische Mühlen mit Kostknechten besetzt / dieselbe aber in aufrichtiger Treue allen dem vorgesezten nach / nicht möchten befunden werden / und also Straffbahr würden / und man sich nicht an ihnen gnugsam erhohlen könnte / als ist der Pachter vor sie zu repondiren und zu zahlen verbunden / die Abschaffung aber der Kost-Knechte / muß mit Wissen der Licent Bedienten geschehen.

§. 12. Die approbirte Matten sollen ihr angekettetes Streichholz haben / damit üblicher massen das Korn dem Rande nach abgeebnet werde / umb den Accisenden alle Beschwärmuß darauff / dadurch zu benehmen.

§. 13. Da etwa die Stadt-Mühlen wegen Bau- oder andern Zufällen / den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermöchten / und selbe aufferhalb mahlen müsten / sollen sie zuvor in der Stadt die Licent richtig machen / den Zettul im Thor abgeben / und im Auß- und Einfahren das Korn in gestämpelten Säcken haben.

§. 14. Die vom Lande kommende Mühlen-Säfte / sind Accise frey / sollen aber / bevor sie das geringste abtragen / ihren Frey Zettul holen und überreichen / auch so fort es abmahlen / damit zum Thor ausfahren / sollte aber jemand durchstecherey ihm mit einigen Einwohnern der Städte unternehmen / und dessen überwiesen werden / soll er vor jeden Scheffel einen Rthaler zureichen verurtheilet seyn.

§. 15. Die Größ Dverner / sollen gleich den Müllern auch

nach beendiget seyn / nichts ohne vorher oder mitgebracht-  
ten richtigen Zettul annehmen noch abqberren / auch

§. 16. Ihr eigenes vorhero veraccisen / keinen Rocken/  
Malz / Brandtweins- oder Mast-Schroot annehmen / im  
wiedrigen Fall / soll nicht allein die Ovrne confisciret / son-  
dern er soll noch 10. Rthalr. Straffe dazu erlegen / verurthe-  
let seyn.

§. 17. Der Schloß Pfortner / soll / so bald der Stadt  
Thore verschlossen / auch das Schloß-Thor sperren / kein Korn  
auffer / oder zu der Mühlen / bey schwerer Ahndung / auff  
und über den Plass passiren lassen.

## Anmerckungen bey dem Hausz- und Scharren-Schlachten.

§. 1. Weil denen Schlächtern erlaubet / auff das Fleisch  
zum Verkauf die Consumptions-Steuer zu schlagen / so soll  
der Stadt Vogt daselbst / dahin sehen / daß auch nicht ein  
übriges darauff gesetzt werde / zu welchen Ende er / wenn  
der Schlachter auff seinen geleisteten Eydt den Preiß des  
geschlachteten Viehes gesagt / die billige Taxa auff die Pfun-  
de darnach zu reguliren hat.

§. 2. Diejenige Schlächter / so etwa noch nicht been-  
diget sind / müssen nunmehr alsofort von dem Stadt-Ma-  
gistrat daselbst / in Gegenwart des Steuer-Einnehmers nach  
dem hinten angezeigten Formular beendiget werden.

§. 3. Es soll der Schlachter sein Viehe / welches er  
zum Scharren schlachten wil / den Licent-Bedienten ümb  
keinen Verdacht auff sich zu laden / vorhero sehen lassen / es  
auch

B

§. 4. Nicht

§. 4. Nicht eher tödten / bevor die Licent davor entrichtet.

§. 5. Würde er aber / ohne vorhero entrichteter Licent etwas schlachten / soll solches nicht allein würcklich confisciret seyn / sondern soll noch dazu / daserne es ein Ochse oder Stier gewesen / Straffe erlegen

Eine Kuhe . . . . . 9. Rthalt.

Ein Schwein . . . . . 6. Rthalt.

Ein Hamel / Ziege / Schaaf / Lamm oder Herten . . . . . 3. Rthalt.  
i. Rthalt.

§. 6. Die Scharren- oder Haus-Schlächter / sollen keinem der Einwohner ohne richtigen vorgezeigten Accise-Zettul etwas abthun / oder auff ebener massen / wie im vorigen §. 5. angezeichnet / bestraffet werden.

§. 7. Keinem Einwohner soll erlaubt seyn / Pfunde weisse von seinem Geschlachteten zu verkauffen / bey arbiträrer Straffe / doch mögen

§. 9. Zwey / drey oder vier wohl zusammen ein Stück unter ihnen zu theilen / abschlachten lassen.

§. 10. Solte jemand von den Einwohnern / entweder durch sein Gesinde / frembden / oder auch wohl durch Soldaten heimlich / in- und aufferhalb der Stadt etwas schlachten lassen / und es außläme über kurz oder lang / soll er gehen vor den Ochsen

Vor 1. Kuhe . . . . . 6. Rthalt.

Vor 1. Schwein . . . . . 4. Rthalt.

Vor 1. Hamel / Ziege / Kalb / Schaaf &c. . . . . 2. Rthalt.

Vor 1. Sülz oder Schraat Schwein . . . . . 1. Rthalt.

§. 11. Der die Schlachtung verrichtet / soll mit gleicher Straffe / oder Unvermögenheit halber / mit Gefängniß / oder sonstener schwerer Buße belegt werden.

§. 12. Bte

§. 12. Wer von andern Orten ihm frisches Fleisch holen/ oder bringen läffet/ giebt vor 1. Rthlr. werth/ 2. fl. vor Speck und Sonnen Fleisch/ eben so viel.

§. 13. Solte jemanden ein Stück Viehe durch Beibruch/ Stossung von andern Viehe/ oder auff andere Art zu schaden kommen/ und dasselbe dennoch nießbahr wäre/ giebt er nach Beschaffenheit desselben/ die helffte/ oder den dritten Theil von der Accise.

§. 14. Wenn ein Stück Viehe geschlachtet/ ungesund und unbrauchbar befunden würde/ wird die erlegte Accise gegen genugsamen Beweis wieder zurück gegeben.

§. 15. Möchte auch jemand in Verdacht gerathen/ ein mehrers in seiner Haushaltung consumiret zu haben/ als er angegeben/ so sollen Unsere Licent-Bediente einen solchen vor die Beambte/ oder vor der Städte Obrigkeiten/ um sich zu rechtfertigen/ fordern zu lassen/ im Fall er überwiesen würde/ sol er das Sedoppelte was in §. 10. dieser Anmerkung gesehen/ zu erlegen/ gehalten seyn.

§. 16. Den Deutlern bleibt nach erlegter Accise/ die gewöhnliche Ziegen-Schlachtung in den Sommer-Tagen frey.

## Anhang.

§. 1. Keiner/ wes Standes oder Condition er sey/ er wohne auff dem Schloß/ in der Stadt oder auff der Freyheit/ soll von dieser Consumptionis-Steuer entbunden seyn/ ohne die Prediger/ Schul-Collegen, Organist/ Küster/ wie auch derselben hinterlassene Wittwen/ und beyde Armen-Häuser/ und zwar so wohl an Viehe als Korn: jedoch daß sie allezeit gleich den übrigen Einwohnern ihre Zettul fordern/ und

nebst solchen das Korn zu der Mühlen bringen: Da aber jemand hiebey eines Unterschleiffs sich unterfangen / und überwiesen möchte werden / hat er sich nicht mehr des Privilegii zu getrösten.

§. 2. Denen jetzigen Refugien bleiben ihre versprochene frey Jahre / und sollen denen anderen eximirten ( so lange solche Jahre noch wahren ) gleich gehalten werden / jedoch daß sie sich bey Verlust sothaner Freyheit / vor allen Unterschleiff hüten; Die neu ankommende und erwartende Französische Familien aber / erlegen so fort von ihrer Ankunft an / diese vorgemeldte Consumptions-Steuer / gleich andern Unsern Bürgern und Einwohnern. than wird / genossen sollen.

§. 3. Wer ein neues Haus aufführen wird / dem sollen nicht allein die beyim letzteren Commissions-Abchiede versprochene Freyjahr gelassen werden / sondern ihm sollen wes Kunst oder Handwercks er sey / auch die Consumptio- nis Steuer hiemit so lange remittiret seyn / und was er an Materialien zu solchem Hausbau anderwärts herholen müssen / soll ebentals eximiret seyn.

§. 4. Wer von andern Öhrten sich in Bühow oder Warin niederlässet / ein Haus darin erlauffet / soll ein ganzes Jahr frey genossen / wer aber sich darin mit einer Wittwen oder Jungfrau / die ein eigen Haus und Nahrung haben / verehliget / dem wird ein halbes Jahr zugelassen.

§. 5. Was Wir Unsern Beambten und Ampts-Diener jährlich gnädigst zugelassen / soll mit einem Freyzettel passiret werden.

§. 6. Wer König in der Schützen-Zunft geworden / der soll aus der Consumptions-Steuer Quartaliter gegen Quirung Achthalb Rthale, und also summatarim jährlich 30. Rthale.

Rthalt. / und eines Drömbts Maltes und Rockens Accise  
frey / sich zu erfreuen haben.

§. 7. Denen von Adel / soll in Unserm Ambte Büchau  
auff ihren Ritter-Eigen und Höfen / wie auch den Predi-  
gern auffm Lande zu ihrer Nothdurfft und eigenen Hauf-  
haltungen / zu Malzen und zu Brauen vergönnet bleiben /  
jedennoch sollen der Adlichen Krüger alles zu verschenckende  
Bier und Brandwein / nach der vor diesen in Unserm Her-  
zog-Fürstenthümern und Landen / rühmlichst von Unserm  
Hochseligen Vorfahren öffentlich publicirten und gedruck-  
ten Policy-Ordnungen verbunden seyn / aus Unser Stadt  
Büchau oder Warin zu nehmen.

§. 8. Den Huesenern auffm Lande ist zur ganzen  
Erndte Zeit zu ihrem mittelmäßigen Hauf Bier 6. Scheffel/  
den halb Huesenern und Cossaten 3. Scheffel Malz zu ver-  
brauen erlaubet; Was aber zu Gästereyen / als Hochzei-  
ten / Kind-Tauffen / Gräbnüssen / und dergleichen möchte er-  
fordert werden / soll aus der Stadt genommen werden / und  
ist endlich einen Huesener auff's höchste auff den Hochzeiten  
3. / einen grossen Cossaten 2. / und einen kleinen Cossaten 1.  
Tonne nur dazu einzulegen vergönnet / und beruffen Wir  
Uns hierin / auff der in Unserm im 13. Septembr. 1701. ver-  
flossenen Jahrs ertheilten Edicto in der dabey gefügten  
Straffe.

§. 9. Weiln auch im Dorffe Jorgenshagen / aus denen  
daselbst befindlichen Springbrunnen / ein gutes Bier von  
den Bauren gekochet / von vielen verlangt und angekauft  
wird / als sol zwar diesen Leuten in so weit zu brauen erlau-  
bet seyn / jedennoch mit dem Bedinge / nichts davon in Un-  
serm Aemtern Büchau / Warin und Rühne / zu veräuß-  
ern oder zu verlegen / bey 20. Rthalt. Straffe / und gänzl-

Den Verlust des Brauens ; Ihr sämptliches Malz zumt  
Brauen / sol in Büchau veracciset und gemahlen werden /  
würde jemand von ihnen hterin betrieglich besunden wer-  
den / sol obberührter Straffe unterworffen seyn.

§. 10. Da jemand unter den Brauern in der Stadt /  
allen angewandten Fleiß nach / bey Winter- oder Sommers-  
Zeit das Bier mißgelungen so das es zu den Krügen und Aus-  
schenckung nicht köndte gebraucht werden / dem soll die helfff-  
te von der davor erlegten Accise wieder gezahlet werden.

§. 11. Die Accise und Frey Zetteln sollen vom 1. Mar-  
tii bis den 1. Octobr. des Morgends von 7. bis 11. des Nach-  
mittages von 2. bis 6. Uhr in der übrigen Jahrs-Zeit aber /  
von 8. bis 11. Morgends / und Nachmittags von 1. bis 4.  
Uhr gefordert und ausgegeben werden / ausgenommen an  
Sonn- Fest- und Buß-Tagen ; Frembden und Reisenden a-  
ber / daß sie nicht aufgehalten werden / soll auch außser ge-  
setzter Zeit auff anfordernden Fall geholffen werden / der  
Empfang des Geldes / soll so fort in der Cassa verwahret  
werden.

§. 12. Alle und jede / so wohl Unserer Einwohner  
als der Frembden ihre ein- und außgehende Wagen sollen  
im Thor stille halten ; damit der Thorschreiber sehen und  
visitiren könne / ob auch frembdes Bier / Mehl oder Schroot /  
oder auch geschlachtetes Vieh oder Fleisch eingefahren / oder  
auch dergleichen unversteuret / oder unangegeben hinauß ge-  
bracht werden möge.

§. 13. Die Postwagen sollen unangehalten passiren /  
dem Postmeister aber wird auff seinem Eynde injungiret / nie-  
manden in der Stadt Accisbahre Sachen / ehe davon / oder  
aus seinem Hause abfolgen zu lassen / bevor ihm beglaubter  
Schein der richtig gemachten Accise vorgezeiget / und soll  
der

Der Licent-Auffseher / bißweilen auch die Accis-Bedienten  
selbst die Post-Carten fleißig nachsehen.

§. 14. Die mit unausgedroschenem Korn / Stroh- oder  
Heu-beladene und einkommende Wagen / sollen im Thor  
mit einem dazu bereiteten langen Eisen durchbohret und  
durchsuchet werden / da jemand Accisbahre Sachen darin  
verhehlet zu haben / möchte befunden werden / dessen Wa-  
gen / Pferde / und die ganze Ladung / soll würcklich con-  
fisciret seyn.

§. 15. Und da Wir bey einen und andern capite, eine  
particuliere Verwarnung gethan / daß ihm keiner mit fal-  
scher Specification der accisbahren Dinge / Unsere Licent-  
Bediente zu hintergehen solle gelisten lassen / als repetiren  
Wir nochmahls ernstlich mit diesen / die angedrohte und  
unausbleibliche Straffe: Und damit daß Unsere Auffseher /  
Thor- und Mühlenschreiber / desto genauere Auffmerckung  
auff allen mögen haben / so soll ihnen / daerne was möch-  
te beschlagen werden / als dem Denuncianten davon ein  
Qbart von dem Subte und Straffe gereicht wer-  
den / den übrigen Licent-Bedienten auch ein qbart / und  
was alsden überbleibet / soll zur Rechnung gebracht wer-  
den.

§. 16. Sollte sich bey Beschlagung verschwiegenes  
Gutes / oder sonst eine Zwistigkeit eräugen / so soll die Sa-  
che auff der Licent-Stuben / daerne es Ampts-Untertha-  
nen oder Freyheits-Leute / mit der Beambten / sonstens a-  
ber mit des Stadt-Boigts und eines seiner Assessoren zuge-  
hung summariter untersucht und verhöret / und ohne Weit-  
läufftigkeit / gestaltigen Sachen nach abgethan werden: Da  
es aber von Wichtigkeit wäre / soll davon hiehero referi-  
ret werden.

§. 17. Da



§. 17. Da jemand zum zweyten mahl eines listigen Hinterganges möchte überwiesen werden/ sol dessen Ungehorsam/ mit zwey oder dreyfacher Straffe beleget seyn: also auch

§. 18. Der mit Rath oder That einen solchen Ubertreter wäre zu Hülffe gekommen/ soll in so hoher Straffe als das Confiscirte geschäzet wird/ verfallen seyn.

§. 19. Begebe es sich/ daß Unsere Licent. Auffsehene Hausſuchung oder Auspfändung thun müſten/ und jemand sich ihm entgegen setzete/ mit groben und schmähaften Worten antastete/ der soll sein Verbrechen mit 12. Rthal. Straffe lösen.

§. 20. Möchte aber jemand so frevelhaft seyn/ Hand an ihn legen/ oder ihn verwunden/ der soll nicht allein mit 50. Rthalr. Straffe zu erlegen verdammet/ sondern noch schwerere Ahndung erwartend seyn/ und da er benandte Geldbuſſe zu erlegen unvermögen/ soll er mit der Dömitzer Arbeit es abzuverdienen/ angewiesen werden.

WIR befehlen demnach nicht allein Bürgermeister und Rath/ oft angeführte Unser Städte Büßau und Warin hie- mit gnädigst/ den Bürgern und Einwohnern daselbst/ dieses Unser verändertes Steuer. Edict alsofort nach der Insinuation zu publiciren/ auch solches an die gewöhnliche Orter affigiren zu lassen/ sondern auch Unsern verordneten Licent. Einnehmer daselbst/ daß er alles und jedes vorbeschriebener massen fleißig in Acht nehme/ auch euffersten seinen Vermöge nach dahin sehe/ daß demselben in keinem Stück zuwider gelebet werden möge/ Uns im übrigen vorbehaltende/ so- thanes Edict nach Gelegenheit der Zeit anderweit zu ver- ändern/ zu mindern oder zu mehrern oder gar abzuschaffen;

Uhrkundlich/ unter Unserm Fürstl. Inſiegel/ und gegeben in Unser Residenz Stadt und Vestung Rostock den 6ten Octobr. ANNO 1703. Des

Des Licent-Inspectoris und des  
Einnehmers Endt.

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOTT/ nach-  
dem von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn/  
Hn. Friedrich Wilhelm/ Herzogen  
zu Mecklenburg / 2c. 2c. meinen gnädigsten Für-  
sten und Herrn / ich zur <sup>(Licent-Inspection,</sup>  
<sub>(Licent-Einnehmung)</sub> bin  
bestellet worden / daß mich bey solcher Bedienung  
treu / und aufrichtig betragen / alles mir dabey  
anbefohlene und anvertrauete / redlich / meiner Be-  
stellung nach / verwalten / niemand / wer er auch sey/  
ohne Zettul *passiren* lassen / und mit keinem es über-  
sehen wolle ; Was an Steuern / oder Straffen  
wird oder soll eingebracht werden / wil ich fleißig  
einfordern / verzeichnen / so fort in der *Cassa* legen/  
und in ein unverwerffliches Register berechnen / alle  
Monath solches schliessen / und zur Auffnehmung  
(*parat* lassen halten) } wil auch meinem Vermögē nach/  
(*parat* halten / }  
dahin sehen / daß die bey der *introducirten* *Consumptio-*  
*nis*-Steuer gesetzte Regult / sollen in acht genommen  
werden / auch von denselben / so wenig als von mei-  
ner *Instruction* und Bestellung abtreten / ohne Ihrer  
Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst Wollen und Be-  
fehlen!

fehlen / und übrigens mich also verhalten / wie ei-  
nem auffrichtigem <sup>(Licent-Inspectori)</sup>  
(Einnehmern) gebühret / So  
wahr mir GOTT helffe / durch JESUM  
CHRISTUM.



### Der Schlächter: Byd.

**I**ch N. N. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen / daß ich / noch meine Frau / Knecht / Junge oder Magd / weder vor mich selbst / oder vor sonsten jemand / wer er auch sey / allhie zu N. nichts an einigerley Viehe / wie es Nahmen haben mag / schlachten wil / biß ich zuvor / vor mir selbst einen *Accise*. Zettul habe fordern / oder von denen welchen ich schlachte / oder durch meine Leute schlachten lasse / mir solchen habe einhändigen lassen / auch getreulichst andeuten / was Ochsen / Kühe / oder ander Viehe sey / keinen Unterschleiff hierunter gebrauchen / noch wissentlich vorgehen lassen / meine Frau / Knecht / Jungen und Magd / dieses auch in acht zu nehmen / anhalten / und daserne sie diesem Ende was zuwidern thun möchten / will ich davor stehen und gehalten seyn / will auch außserhalb der Stadt / weder vor mich / noch vor andern etwas schlachten / umb es unberacciset in der Stadt zu

*particul*

partiren / sondern mich in allen getreu erweisen /  
und verhalten / wie einen auffrichtigen Bürger ge-  
bühret / so wahr mir **GOTT** helffe / durch  
**JESUM CHRISTUM.**



### Ovener- und Müller-End.

**I**ch N. N. schwere zu **GOTT** dem Allerhöch-  
sten / daß ich / meine Frau / Kinder / Knecht /  
Junge oder Magd / weder vor mich selbst / noch  
vor keinem / wes Standes oder Condition er sey /  
(allhie auff meiner Ovener ) einiges (abzuver-  
(in dieser N. Mühle / ) ) (abzumah-  
rendes) Korn annehmen / noch auffgiessen lassen will /  
bevor mir der gebührende Accise-Zettul und das  
Korn in den verordneten gestempelten Säcken einge-  
liefert / auch denen von aussen - einkommenden  
(Ovener ) Gästen / ihr Korn nicht ehe auffzula-  
(Mühlen) den / oder wegzutragen verstatten / bis der Passier-  
Zettul vorhanden / und sie zum Ausführen bereit /  
auch keinen Unterschleiff im geringsten Bornehmen  
noch darinn willigen oder schweigen : Da mir  
auch ein Unterschleiffs-Verdacht auff einem oder  
andern

ändern solte vorkommen/ so will solchen bey den  
*Licent-Inspector* und Einnehmer auffrichtig anzei-  
gen / mich als einen Gewissenhaften Christen  
in allen diesen also betragen / so daß ich vor  
GOTT / und meinen gnädigsten Fürsten und  
Herrn/ allezeit dieses halben mit reinen und gu-  
ten Gewissen bestehen könne / so wahr mir Gott  
helffe / durch **JESUM CHRISTUM.**



### Des Auffsehers Eydt.

**I**ch N. N. Schwere zu GOTT/ demnach  
von Ihr. Hoch- Fürstl. Durchl. Herrn /  
**Hn. Friedrich Wilhelm/ Herzog**  
zu Mecklenburg / *ic. ic.* Meinen gnädigsten  
Fürsten und Herrn / zu einem *Accise*- Auffseher  
bin bestellet worden/ daß mich in solchem Dien-  
ste treu und auffrichtig erzeigen wolle / so woll  
in den Thoren / als in der Stadt / den gan-  
zen Tag fleißige Aufsicht haben/ daß nichts von  
den einkommenden oder ausgehenden Wahren  
und Sachen ohne richtige *Accise*- Erlegung/ nach  
der mir vorgeschriebenen / *Consumptionis*- Steuer-  
Ordnunge solle verschwiegen / noch einiger Untere  
schleiff

schleiff dabey vorgekommen werden : Bey eräu-  
genden Verdacht / will denen *Licent* - Bedienten  
alles redlich anzeigen / die eingepackete Wahren  
offnen lassen / und eine richtige *Specification* der-  
selben davon nehmen / und ihnen übergeben / auch  
im übrigen der Steuer - Ordnung und meiner  
Bestallung nach / oder was sonst noch möch-  
te hiebey gut befunden / und verordnet werden /  
mich also wie einen aufrichtigen getreuen und  
redlichen *Accisen*-Aufseher gebühret / dabey ver-  
halten / So wahr mir *GOTT* helffe / durch  
I E S U M C H R I S T U M.



### Des Thor-Schreibers Eydt.

**I**ch N. N. schwere zu *GOTT* / demnach  
vor Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn /  
**Hn. Friedrich Wilhelm** / Herzog  
zu Mecklenburg / ic. ic. zu der eingeführeten *Con-  
sumptionis*. Steuer / als ein Thorschreiber bin ange-  
nommen und bestellet worden / daß ich mich in sol-  
cher Bedienung / treu und fleißig bezeugen / in dem  
mir angewiesenem Thore / bey Tag und Nacht / so  
viel mir möglich / Aufsicht haben will / daß nicht  
L 3 Accis.

Accis-bahres / in die Stadt komme / es werde den  
richtig angegeben / damit ich es verzeichnen / ein  
Pfand dafür nehmen / und bey mir so lang ver-  
wahren könne / bis der Fracht und gestempelten Ein-  
farths-Zettul / nach den Licent-Bedienten gebracht /  
und mir dagegen ein gestempelter Accise-oder Frey-  
Zettul eingereicht sey / welchen in dem dazu ge-  
widmeten / und mir angewiesenen Kästlein stecken  
will / will auch keine Wagen / so zur Stadt kom-  
men / noch Personen so etwas in Säcken oder gros-  
sen Körben herein tragen möchten / auch nicht die  
Wagen / die mit Stroh / Heu oder sonst bela-  
dene Waaren / ohne Untersuchung passieren las-  
sen / sondern von jeden richtige *Specification* neh-  
men / und in mein Thor-Register schreiben / al-  
le Abend oder wenigsten wochentlich das Käst-  
lein zur Eröffnung den Licent-Einnehmern über-  
geben : auch was von ihnen mir Amths halber  
anbefohlen wird / treulich und fleißig ausrich-  
ten / allen Unterschleiff / und was sonst könnte  
vorgehen / so viel an mir / verhindern / und mich  
als einen ehrlichen Thorschreiber gebühret / erzei-  
gen / So wahr mir GOTT helffe / durch  
JESUM CHRISTUM.

Des

Des Mühlen - Schreibers Tydt.

**E**ch N. N. schwere zu **G O T T** / demnach  
von Ihro Hoch - Fürstl. Durchl. Herrn /  
**Hn. Friedrich Wilhelm / Herzogen**  
zu Mecklenburg / *ic. ic.* Meinem gnädigsten Für-  
sten und Herrn / zum Mühlenschreiber bey der  
*Consumptionis* Steuer allhie bin angenommen wor-  
den / daß mich in solchen Dienste treu und fleißig  
erweisen / so woll Tags als Nachts / auf den beyden  
hiesigen Mühlen / und den zugelassenen Grüß-  
Overnern fleißige Aufficht aller Müglichkeit nach /  
haben wolle / kein Korn wes Rahmens es sey / so  
woll von den Einwohnern wes Standes oder *Con-*  
*dition* dieses Orts / als auch von den Jorgens-  
hägern Bauren / ohne in gestempelten Säcken  
und den dabey *producirten* gebührenden *Accise - O-*  
*der* Frey-Zettul zur Mahlung gestatten wolle :  
auch da jemand / in meinem Abwesen oder Ge-  
genwart / ohne Zettul und gestempelten Sä-  
cken zur Mühlen was gebracht oder bringen möch-  
te / solches getreulich bey den Licent - Bedienten an-  
melden / auch niemand wer er auch sey übersehen  
wolle / will auch den frembden und außwärtigen  
Mühlen-Gästen nicht zustatten / von ihrem abge-  
mahleten was zur Stadt zu bringen / sondern viel-  
mehr



mehr befördern helfen/ daß / so bald solches Korn  
abgemahlet / es auff dem Wagen gebracht / zum  
Thor möge hinaus geschaffet werden / da auch eini-  
gen Verdacht eines Unterschleiffs auff den Müllern  
und Oubernern / wie auch auf der Frauen / Kindern oder  
Gesinde vermercken möchte / wil ich solchen bey den  
Licent-Bedienten anzeigen / die Mühlen Zetteln mit  
den Säcken richtig überlegen / alle und jede Unrichtig-  
keit anmelden / und verhindern helfen / auch was  
mir Ampts halber von den Licent-Bedienten möchte  
anbefohlen werden / treulich ausrichten / und mich  
in diesem Dienste / als einen redlichen und auffrich-  
tigen Mühlen-Schreiber gebühret verhalten / So  
wahr mir Gott helffe / durch **JESUM**  
**CHRISTUM** / Amen!



mehr befördern helfen  
abgemahlet / es auff  
Thor möge hinaus ge  
gen Verdacht eines U  
und Oubernern / wie auch  
Gesinde vermercken m  
Licent-Bedienten anze  
den Säcken richtig über  
keit anmelden / und v  
mir Ampts halber vor  
anbefohlen werden / t  
in diesem Dienste / als  
tigen Mühlen-Schre  
wahr mir Gott  
CHRISTE

so bald solches Korn  
en gebracht / zum  
erden / da auch eini  
S auff den Müllern  
rauen / Kindern oder  
lich solchen bey den  
Mühlen Zetteln mit  
e und jede Unrichtig  
helffen / auch was  
t-Bedienten möchte  
richten / und mich  
lichen und auffrich  
hret verhalten / So  
CHRISTE  
Amen!

